



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/584 –

Frage Nummer 38 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)

Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz) zahlreiche Schulformen, jedoch nicht staatlich genehmigte Schulen (wie z. B. die Adolf-Reichwein-Schule in Nürnberg) umfasst und diese Ungleichbehandlung von den Betroffenen zurecht als ungerecht empfunden wird, frage ich die Staatsregierung, mit welcher Begründung der Freistaat staatlich genehmigte Schulen aus der Kostenfreiheit des Schulwegs ausschließt und ob die Staatsregierung eine Änderung des entsprechenden Gesetzes beabsichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bei der in der Anfrage genannten Adolf-Reichwein-Schule in Nürnberg handelt es sich um eine staatlich genehmigte Realschule.

Die Kostenfreiheit des Schulwegs ist kein verfassungsrechtlicher Anspruch. Soweit hier Leistungen gewährt werden, hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Der Ausschluss der staatlich genehmigten Ersatzschulen u. a. im Bereich der Realschulen vom Anspruch auf Beförderungs- bzw. Erstattungsleistungen hinsichtlich des Schulwegs war bereits Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellte fest, dass die Beschränkung der Schülerbeförderung auf öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen rechtens sei. Dies beruht vor allem auf folgenden Erwägungen: Staatlich anerkannte Ersatzschulen hätten weitergehende Rechte als staatlich genehmigte Privatschulen. So müssten staatlich anerkannte Ersatzschulen die Gewähr dafür bieten, dass sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllen; demgemäß hätten sie bei der Aufnahme, beim Vorücken, beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern und bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Mit der staatlichen Anerkennung erhielten diese Schulen das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleichen Berechtigungen verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Die staatlich anerkannten Ersatzschulen, die ihre Schülerinnen und Schüler nach den für öffentliche Schulen geltenden Prinzipien auswählen und unterrichten, böten dem Staat eine besondere Gewähr für einen den öffentlichen Schulen entsprechenden Ausbildungserfolg sowohl während der Ausbildung als auch bei deren Ab-

schluss. Eine vergleichbare Funktion komme den staatlich genehmigten Privatschulen nicht zu. Diese Rechtsprechung wurde auch durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt.

Ansprechpartner für die Organisation oder Leistung der Schülerbeförderung an staatlich genehmigten Ersatzschulen ist die private Schule bzw. der private Schulträger selbst.

Zu welchen Ergebnissen die im Koalitionsvertrag von CSU und Freien Wählern für die Legislaturperiode 2023–2028 verankerte Überprüfung des Systems der Schülerbeförderung führen wird, ist derzeit noch nicht absehbar. In diesem Prozess, in dem auch haushaltspolitische und verkehrspolitische Fragestellungen wie überregional gültige Tickets zum Pauschalpreis eine Rolle spielen werden, sind viele Aspekte und Interessenlagen gegeneinander abzuwägen und in Ausgleich zu bringen.